

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	08.12.2015
Integrationsrat	18.01.2016

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt Köln

Anfrage „Piratengruppe im Rat der Stadt Köln“ vom 29.10.2015

Die „Piratengruppe“ bittet um Beantwortung der folgenden Fragestellungen in der kommenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses:

1. Wie viele Inobhutnahmen durch das Jugendamt der Stadt Köln fanden in den Jahren 2012 bis 2015 statt?
2. Wie viele Kinder und Jugendliche aus Köln leben zurzeit in Heimen, bzw. Wohngruppen und wie viele bei Pflegeeltern? (aufgeschlüsselt nach Gründen)
3. Wie viele von diesen Kindern und Jugendlichen werden außerhalb von NRW und wie viele außerhalb von Deutschland untergebracht?
4. Wie hoch ist der Kostenaufwand für Inobhutnahme und Fremdunterbringung in den Jahren 2012 bis 2015 der Stadt Köln pro Jahr gewesen, bitte auch aufgeschlüsselt auf einen Durchschnittswert pro betreuten Minderjährigen.
5. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von fremduntergebrachten Minderjährigen (z.B. UMF) mit Migrationshintergrund? (aufgeschlüsselt nach Gründen)

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Einleitend werden zum besseren Verständnis die unterschiedlichen stationären Hilfeformen nach dem SGB VIII beschrieben:

Die Inobhutnahme eines Minderjährigen gem. § 42 SGB VIII erfolgt als Krisenintervention zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung. Die Inobhutnahme kann mit und ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten durchgeführt werden. Liegt das Einverständnis nicht vor, ist stets das Familiengericht einzuschalten. Ein Minderjähriger kann auch aus eigener Initiative um Inobhutnahme bitten. Eine Inobhutnahme ist eine zeitlich befristete Maßnahme, die entweder mit der Rückführung des Minderjährigen in den Haushalt der Sorgeberechtigten endet oder in eine weitergehende Jugendhilfemaßnahme übergeleitet wird. In Köln stehen mehrere Aufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen zur Verfügung. Kinder unter 6 Jahren werden in der Regel in speziell ausgebildeten Bereitschaftspflegestellen untergebracht.

Die stationäre Unterbringung eines Minderjährigen gem. § 34 SGB VIII erfolgt mit Antragstellung der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund). Die Sorgeberechtigten und der Minderjährige, je nach Entwicklungsstand, werden in die Auswahl der Einrichtung miteingebunden. In den meisten Fällen wird eine wohnortnahe Unterbringung gesucht, um die sozialen und familiären Kontakte des Minderjährigen weitestgehend zu erhalten. Je nach Fallkonstellation entspricht die wohnortnahe Unterbringung nicht dem Wohle des Minderjährigen, so dass auch Einrichtungen außerhalb Kölns oder NRWs belegt werden. Auch in diesen Fällen wird der Kontakt zur Herkunftsfamilie durch regelmäßige Besuche erhalten. Die Dauer der Unterbringung richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf des Minder-

jährigen und der Situation in der Herkunftsfamilie.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie gem. § 33 SGB VIII erfolgt mit Antragstellung der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund). In der Regel werden jüngere Kinder in Pflegefamilien untergebracht. Oftmals sind Unterbringungen in Pflegefamilien langfristig angelegt. Sie bieten den betroffenen Kindern die Möglichkeit, bis zur Verselbständigung in einem familiären Rahmen zu leben. Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie finden regelmäßig statt, orientiert am Bedarf des Kindes. Pflegefamilien werden durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes im Vorfeld überprüft und für die Dauer des Pflegeverhältnisses begleitet.

Grundsätzlich können alle stationären Hilfen bei Bedarf auch über die Volljährigkeit des Hilfeempfängers hinaus gewährt werden.

Neben den oben beschriebenen Hilfen, die den Hauptanteil der stationären Hilfen darstellen, gibt es weitere stationäre Hilfen gem.

- § 13, 3 SGB VIII (Jugendwohnen)
- § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder)

auf die hier nicht dezidiert eingegangen wird, die sich jedoch in den unten dargestellten Zahlen wieder spiegeln.

Die Gründe für die Fremdunterbringung eines Minderjährigen sind vielfältig und individuell. Oft gibt es mehrere Ursachen, die Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit einschränken oder Erziehungsdefizite beim Minderjährigen zur Folge haben. Im Folgenden werden mögliche Kriterien aufgezählt:

- Suchterkrankung der Eltern
- Psychische Beeinträchtigung oder Erkrankung der Eltern
- Gewaltpotential in der Familie (Häusliche Gewalt)
- Körperliche Gewalt gegen Kinder
- Sehr junges Alter der Eltern
- Vernachlässigung der Kinder (Aufsichtspflicht, gesundheitliche Versorgung, etc.)
- Verhinderung von Schulbesuch
- Verwahrlosung
- Unbegleitete Einreise des Minderjährigen nach Deutschland
- Etc.

Aufgrund ihrer Vielschichtigkeit können diese Kriterien nicht den jeweiligen Hilfearten zugeordnet werden (s. Fragestellung 2 und 5).

Zu 1:

Bei den unten stehenden Daten ist zu beachten, dass die Zahlen für 2015 nur vorläufig sind. Die Unterscheidung zwischen Fällen und Personen erklärt sich durch die Tatsache, dass Minderjährige zum Teil mehrfach in Obhut genommen werden oder um Inobhutnahme bitten.

Art	Fälle			Personen		
	Kinder	Jugendliche	Gesamt	Kinder	Jugendliche	Gesamt
2012	643	1715	2358	534	540	1074
2013	540	1787	2327	453	528	981
2014	682	2224	2906	566	665	1231
09/2015	502	2118	2620	417	680	1097

Zu 2:

Die aktuelle Zahl der stationären Hilfen (Monatsende September):

§ 34 (vollstationäre Unterbringung in einer Einrichtung)

Minderjährige: 1.141
 Volljährige: 203 (jeweils mit Verselbständigungsfällen)

§ 33 (Vollzeitpflege)
 Minderjährige: 722
 Volljährige: 39

Zu 3:

Für die Inobhutnahme von Minderjährigen stehen in Köln stationäre Einrichtungen und Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung. Durch den vermehrten Zuzug von minderjährigen unbegleiteten Ausländern und dem damit verbundenen Erfordernis, sofortige Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, werden aktuell auch Inobhutnahmeplätze außerhalb von Köln belegt.

Wie im einleitenden Text beschrieben, werden im Rahmen der Unterbringung gem. § 34 SGB VIII in der Regel und wenn das Kindeswohl nicht dagegen spricht, wohnortnahe Unterbringungsmöglichkeiten gesucht. Hierfür gibt es in Köln und in NRW zahlreiche Angebote und Kooperationen mit stationären Trägern.

Spezielle Fallkonstellationen (z.B. besonderer Bedarf an psychiatrischer Unterstützung) bedingen in Einzelfällen die Unterbringung außerhalb NRWs, weil dort ein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht.

Zu 4:

Kosten in Mio.	2012	2013	2014	2015 bis einschl. 09
§ 42	7,702	10,355	10,131	10,696
§34 Mdj.	68,68	67,753	69,206	52,307
§ 34 VJ	4,563	4,676	5,762	5,17

du. Fallzahlen	2012	2013	2014	2015 bis einschl. 09
§ 34 Mdj	1.259	1.218	1.199	1136
§ 34 VJ	195	176	177	214

mtl. Kosten/Fall	2012	2013	2014	2015 bis einschl. 09
§ 34 Mdj.	4.545,94	4.635,54	4.809,98	5.116,10
§ 34 VJ.	1.950,00	2.214,02	2.712,81	2.684,32

Zu 5:

Die folgenden Zahlen geben die Gesamtzahl der stationären Hilfen wieder (einschl. §§ 13,3 und 19 SGB VIII), sowie den Anteil der Unterbringungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Der Anteil von Minderjährigen mit Migrationshintergrund insgesamt wird nicht separat erfasst.

Stand September 2015:

Stationäre Hilfen Minderjährige: 2.991, davon unbegleitete minderjährige Ausländer: 582, entspricht 19,46%

Stationäre Hilfen Volljährige: 581, davon unbegleitete minderjährige Ausländer: 117, entspricht 20,14%

